



# Regierung von Niederbayern

Aktenzeichen

RNB-3322.110-3-1

## Ersatz der Abspannportale Nr. 1a und Nr. 1b der 110-kV-Freileitung Altheim – Niederaichbach, Ltg. Nr. B57 durch den Neubau von Winkelabspannmasten;

### Ergebnis der Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

1. Im Zusammenhang mit der Ertüchtigung des Umspannwerks Altheim beabsichtigt die Bayernwerk Netz GmbH, die Abspannportale Nr. 1a und Nr. 1b der 110-kV-Freileitung Altheim – Niederaichbach durch Maste zu ersetzen. Mast Nr. 1a wird dabei ca. 68 m versetzt und Mast Nr. 1b standortgleich zu den bestehenden Portalen – welche zurückgebaut werden – errichtet.
2. Die insgesamt 7,0 km lange, zweissystemige 110-kV-Freileitung beginnt am Umspannwerk Altheim, östlich vom Markt Ergolding (Landkreis Landshut) und mündet in das Umspannwerk Niederaichbach (Landkreis Landshut) auf dem Gelände des ehemaligen Atomkraftwerks Isar 1 ein.
3. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG. Das Vorhaben ist daher hinsichtlich der Änderungen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zu unterziehen.
4. Die Regierung von Niederbayern hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

#### Begründung:

- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:  
Da der Ersatzneubau standortgleich erfolgt, ergeben sich keine Änderungen für die menschliche Gesundheit. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden auch nach Durchführung der beantragten Änderung eingehalten. Emissionen

**Hauptgebäude** Regierungsplatz 540  
**Ämtergebäude** Gestütstraße 10  
**Münchner Tor** Innere Münchener Straße 2  
**Siemensstraße** Siemensstraße 20

84028 Landshut  
84028 Landshut  
84028 Landshut  
84030 Landshut

**Telefon**  
+49 871 808-01  
**Telefax**  
+49 871 808-1002

**E-Mail**  
poststelle@reg-nb.bayern.de  
**Internet**  
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Bitte vereinbaren Sie für Besuche vorab einen Termin.

#### **Öffentliche Verkehrsmittel**

zum Hauptgebäude 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)  
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

zum Münchner Tor 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)  
zur Siemensstraße 2 (Haltestelle Siemensstraße / Industriestraße)

wie Lärm und Staub können im Zeitraum der Baumaßnahme entstehen, werden jedoch durch die Einhaltung der Bauzeiten und der AVV Baulärm eingeschränkt.

Erhebliche Beeinträchtigungen während der Bauphase können ausgeschlossen werden.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:  
Begrenzt auf die Maststandorte, Arbeitsflächen, Lagerflächen und Lagerungsfläche der Baueinsatzkabel kommt es während der Baumaßnahme vorübergehend zum Eingriff in gesetzlich geschützte Biotop.  
Zudem wird vorübergehend in den Lebensraum der Haselmaus, des Bibers, des Fischotter, der Zauneidechse, der Brutvögel und der blauflügeligen Ödlandschrecke eingegriffen. Bei der Fledermaus erfolgt zusätzlich ein Eingriff in das Nahrungshabitat sowie des Flugkorridors. Bei den Amphibien wird in den Wanderkorridor eingegriffen.  
Durch Wiederherstellungs- und Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
  - Schutzgut Boden  
Durch das Vorhaben findet ein Bodenaufschluss und Umlagerung im Rahmen der Fundamentierungsarbeiten statt. Der Boden wird nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Somit ist mit keinen erheblichen Wirkungen zu rechnen.
  - Schutzgut Wasser  
Im Rahmen der Fundamentarbeiten für die neuen Winkelabspannmaste wird eine Bauwasserhaltung durchgeführt. Mit erheblichen Auswirkungen hierdurch ist allerdings nicht zu rechnen.
  - Schutzgüter Klima und Luft:  
Beeinträchtigungen sind aufgrund der Ertüchtigungsmaßnahmen an der Bestandsleitung nicht zu erwarten.
  - Schutzgut Landschaft:  
Die neu zu errichtenden Winkelabspannmasten sind jeweils 2 m höher als die vorhandenen Spannportale, eine damit einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann jedoch durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Im Übrigen ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch die Bestandsleitung nicht mit erheblichen Wirkungen zu rechnen.
  - Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter:  
Es werden keine Flächen in Bereich von Bodendenkmälern, keine Waldflächen sowie keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen.
5. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
- Anlage 1 Antrag und Erläuterungsbericht
    - Anlage 1-1 Antrag des Vorhabenträgers
    - Anlage 1-2 Übersicht über Antragsunterlagen
    - Anlage 1-3 Erläuterungsbericht
  - Anlage 2 Übersichtspläne und -verzeichnisse
    - Anlage 2-1 Übersichtsplan (M = 1:25.000)
    - Anlage 2-2 Übersichtstabelle Maßnahmen

- Anlage 2-3 Lageplan mit Maßnahmen (M = 1:2.000)
  - Anlage 2-4 Kreuzungsverzeichnis
  - Anlage 2-5 Mast- und Fundamentdaten
  - Anlage 2-5-1 Masttabelle
  - Anlage 2-5-2 Fundamenttabelle
  - Anlage 3 Technische und bauliche Beschreibung
    - Anlage 3-1 Mastskizze
    - Anlage 3-2 Baugrunduntersuchungen
    - Anlage 3-3 Fotodokumentation
  - Anlage 4 Umweltbelange
    - Anlage 4-1 Bericht zur allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit
    - Anlage 4-2-0 Landschaftspflegerische Begleitplanung
    - Anlage 4-2-1 Landschaftspflegerische Begleitplanung – Bericht
    - Anlage 4-2-2 Landschaftspflegerische Begleitplanung – Plan
    - Anlage 4-3 Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
  - Anlage 5 Rechtliche Daten
6. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Kratzer  
Oberregierungsrat